SATZUNG

STAND: 21.02.2021

DLAxV
DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 18.04.1998 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Lacrosse Verband und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer VR 19191 B eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz „e.V". Als offizielle Abkürzung soll DLaxV verwendet werden.

2. Der Verein strebt als Dachverband für die Sportart Lacrosse die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK

1. Der DLaxV fördert das ursprünglich indianische Sportspiel Lacrosse in seiner Vielgestaltigkeit. Entsprechend der Tradition der nordamerikanischen Ureinwohner*innen will der DLaxV dem Menschen mit seinem Bedürfnis nach Bewegung angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stellen und so einen Beitrag zur persönlichen Gesunderhaltung, zur Erziehung, zu sozialen Verhaltensweisen und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit leisten. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport werden gefördert.

2. Der DLaxV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Seine Tätigkeit

dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel, die dem DLaxV zufließen, und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des DLaxV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DLaxV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
AUFGABEN

Zur Erreichung des Zwecks stellt sich der DLaxV u.a. folgende Aufgaben:

1. Aufstellung allgemeiner Richtlinien und Grundsätze für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine;
2. Werbung für das Lacrosse-Spiel in seiner Vielgestaltigkeit;
3. Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
4. Durchführung von Lehrgängen und Lehrstunden u.a. zur Leistungsförderung und Fortbildung;
5. Betreuung von vereinsungebundenen Freizeit- und Schulsportgruppen;
6. Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Schulen.

§4

MENSCHENRECHTE

Der DLaxV bekennt sich zu seiner Verantwortung, internationale Menschenrechte, einschließlich entsprechender Standards für besonders vulnerable Personengruppen, entsprechend der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer relevanter Standards zu respektieren und diese Rechte zu schützen.

§5

ANTIDISKRIMINIERUNG, GLEICHSTELLUNG UND NEUTRALITÄT

1. Jede Form von Benachteiligung eines Vereins, Verbandes oder einer Einzelperson sowie Gruppen von Einzelpersonen aufgrund bestimmter Merkmale, die geeignet ist die Würde, die persönliche Integrität und die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen herabzusetzen, ist nach dieser Satzung verboten.
2. Bestimmte Merkmale, an welche die Anknüpfung der nachteiligen Behandlung erfolgen kann sind insbesondere, jedoch nicht abschließend, die des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Der DLaxV wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§6

Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlagen des DLaxV sind:
    a. diese Satzung
    b. die Ordnungen

2. Die Ordnungen sind:
    a. der Ethikkodex
    b. die Geschäftsordnung
    c. die Finanzordnung
    d. die Bundesspielordnung
    e. die Schiedsrichterordnung
    f. die Jugendordnung
    g. die Anti-Doping-Ordnung
    h. die Disziplinarordnung
    i. die Rechtsordnung
    j. die Ehrenordnung

    Beschlüsse auf Änderungen dieser Ordnungen werden auf Vorschlag der Direktor*innen durch Vorstand und Kommissionen gemeinsam mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DLaxV durch seine Organe und Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für alle dem DLaxV angeschlossenen Vereine und ihre Mitglieder bindend.

3. Verstoßen Mitglieder oder deren Vereinsangehörige sowie Funktionsträger*innen des Verbands gegen diese Satzung, die Ordnungen oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens oder befolgen Entscheidungen der Organe und Gremien des DLaxV nicht, können vom Vorstand oder von ihm beauftragten Stellen Maßnahmen, Strafen und Geldbußen auferlegt werden. Ein Ausschluss gem. §7 (4) bleibt davon unberührt. Näheres regeln die Ordnungen.

§7
MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des DLaxV können werden:
   a. Deutsche Vereine insgesamt oder mit bestimmten Vereinsabteilungen;
   b. Zusammenschlüsse von Vereinen in Form von Regional- oder Landesverbänden;
   c. Vereine mit speziellem Aufgabenbereich.

   Voraussetzung einer Aufnahme ist die Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung des DLaxV und seiner Ordnungen für den Verein und seine Vereinsangehörigen; sofern aus dem Verein nur bestimmte Abteilungen beitreten, für die Vereinsangehörigen dieser Abteilungen.

2. Aufnahme
   a. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den DLaxV zu richten, der sie durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gibt; Einsprüche gegen die Aufnahme in den DLaxV sind schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung mit Begründung beim DLaxV einzureichen.

   b. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Er gibt seine Entscheidung durch Rundschreiben an alle Mitglieder sowie an den Antragsteller bekannt. Innerhalb von 10 Tagen kann gegen die Entscheidung des Vorstandes von seinen Mitgliedern sowie dem Antragsteller Einspruch eingelegt werden. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wird endgültig über den Einspruch entschieden. Auf die Tagesordnung wird die Beratung und Entscheidung über den Einspruch gesetzt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft
   a. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

   b. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.07. eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres und beendet erst zu diesem Zeitpunkt alle Pflichten und Rechte gegenüber dem DLaxV.

4. Ausschluss
   a. Mitglieder und Vereinsangehörige, die der Satzung und den Ordnungen des DLaxV zuwiderhandeln, Mitgliedsbeiträge und Abgaben nicht oder nur unzulänglich entrichten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, von Organen und Gremien nicht oder nur in ungenügender Weise durchführen oder beachten, können vom Vorstand nach Anhörung der Betroffenen von der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Satzung und den Ordnungen befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Mitglieder können beim Vorliegen eines oder mehrerer dieser Tatbestände durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

   b. Gegen den Ausschluss von der Wahrnehmung der Rechte kann durch den betroffenen Verein ein Mitgliederentscheid innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim DLaxV beantragt werden. Wenn die Frist ohne Einspruchseinlegung abläuft, wird der Ausschluss automatisch bestandskräftig. Der Mitgliederentscheid kann auf schriftlichem Weg erfolgen und ist endgültig.

   c. Gegen den Ausschluss aus dem DLaxV kann durch den betroffenen Verein innerhalb einer Frist von 14

Tagen ein Mitgliederentscheid beantragt werden. Wenn die Frist ohne Einspruchseinlegung abläuft, wird der Ausschluss automatisch bestandskräftig. Der Mitgliederentscheid gegen einen Ausschluss aus dem Verband kann nur auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit erfolgen. Der Entscheid ist endgültig.

d. Wird gegen den Ausschluss Einspruch eingelegt, bestehen die Pflichten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch oder bis zur Rücknahme des Einspruchs fort; bestehende Verpflichtungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen.

e. Im Falle eines Ausschlusses aus dem DLaxV wird die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Bereits festgesetzte Abgaben und Umlagen sind zu entrichten.

f. Das Nähere regeln im Einzelnen die DLaxV Ordnungen.

§8

Rechte der Mitglieder und deren Vereinsangehörigen

1. Rechte der Mitglieder
   Die Mitglieder sind berechtigt,
   a. durch ihre Vertreter*innen an der Mitgliederversammlung des DLaxV teilzunehmen;

b. die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den DLaxV zu verlangen und die dem DLaxV zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

c. die Beratung des DLaxV in allen mit Lacrosse und Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

d. an den vom DLaxV durchgeführten Veranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen, Festveranstaltungen, Schauvorführungen usw.) nach den Ausschreibungen und beschlossenen Maßgaben teilzunehmen.

2. Rechte der Vereinsangehörigen von Mitgliedern
   Bei Einwilligung ihres Mitgliedsvereins sind Vereinsangehörige berechtigt,

   a. an allen Maßnahmen des DLaxV gemäß den dafür erlassenen Ausschreibungsbestimmungen teilzunehmen;

   b. Mittel des DLaxV gemäß den dafür erlassenen Benutzungsbestimmungen in Anspruch zu nehmen;

   c. die Beratung in fachlichen, organisatorischen und Verwaltungsfragen zu erhalten.

§9

Pflichten der Mitglieder und deren Vereinsangehörigen

1. Pflichten der Mitglieder
   Die Mitglieder sind verpflichtet,

   a. an der Erfüllung der Aufgaben des DLaxV aktiv mitzuwirken;

   b. die Satzung und die Ordnungen des DLaxV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;

   c. Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des DLaxV schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;

   d. den Auflagen und Ersuchen des DLaxV rechtzeitig nachzukommen;

   e. dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsangehörigen der Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des DLaxV sowie die Beschlüsse der Organe des DLaxV beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des DLaxV schädigen;

   f. die Verbandsbeiträge, Sonderbeiträge, Meldegelder und sonstige Abgaben fristgemäß zu entrichten, deren jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung oder in den Ausschreibungen festgesetzt werden;

   g. Vorstandsmitglieder des DLaxV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;

h. dem Vorstand des DLaxV Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer -abteilung, mit der er Mitglied geworden ist, hinzielen;

i. bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Mitgliedern und dem DLaxV den sich aus den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und gegebenenfalls den in dieser Satzung vereinbarten Mitgliederentscheid zu beantragen;

j. sich den Entscheidungen des Mitgliederentscheids zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

2. Pflichten der Vereinsangehörigen von Mitgliedern

Die Vereinsangehörigen der Mitglieder haben, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige mit Einwilligung ihrer Mitgliedsvereine Ansprüche gegen den DLaxV geltend machen, die Pflicht,

a. die Satzung und die Ordnungen des DLaxV sowie die Beschlüsse der Organe des DLaxV einzuhalten;

b. Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen des DLaxV schädigen;

c. bei Veranstaltungen gleich welcher Art des DLaxV die Veranstaltungsleitung zu unterstützen und deren Anweisungen Folge zu leisten sowie etwaige Ausschreibungsbestimmungen nicht zu verletzen;

d. die vom DLaxV bereitgestellten Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln und bei schuldhaft verursachten Schäden Ersatz leisten.

§10

FINANZWESEN

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des DLaxV werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren für die Teilnahme am Ligabetrieb und - wenn erforderlich - Sonderbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2. Beiträge, Gebühren und Ordnungsgelder sind in der Finanzordnung (FinO) des DLaxV festgeschrieben.

3. Der DLaxV darf keine Zuwendungen entgegennehmen, die ihn verpflichten, sich in einer zu § 2 widersprechenden Richtung zu betätigen.

§11

ORGANE, AUSSCHÜSSE UND BESONDERE EINRICHTUNGEN

1. Organe des DLaxV sind

    a. die (ordentliche) Mitgliederversammlung und

    b. der Vorstand.

2. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Verbandsgeschehens Ausschüsse und Stabsstellen für spezielle Aufgaben einzusetzen.

3. Besondere Einrichtungen des DLaxV sind

    a. die Kommissionen
    b. das Schiedsgericht
    c. der Jugendrat.

§12

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DLaxV und setzt sich aus den Abgeordneten der Mitglieder zusammen. Sie kann allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. Juli eines Jahres statt. Die Mitgliederversammlung kann auch ganz oder in Teilen als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden, dabei ist die Nutzung von elektronischen Abstimmungstools statthaft. Sie wird durch Einladung an die Mitglieder per E-Mail an die gegenüber dem DLaxV benannten Vereinsvertreter*innen einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

3. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie/Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§13

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (DES VERBANDSTAGES)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

    a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
    b. die Entlastung des Vorstandes,
    c. die Neuwahl des Vorstandes,

d. Satzungsänderungen,
e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
g. die Auflösung des DLaxV.

2. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine.

3. Auf der Mitgliederversammlung haben die Mitgliedsvereine nach §7 (1) a je eine Stimme. Zusätzlich haben diese Vereine bis 20 an den DLaxV gemeldeten Mitglieder eine zusätzliche Stimme, für jede weiteren angefangenen 20 an den DLaxV gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme. Jedem Verein stehen zwei Abgeordnete zu. Das Stimmrecht nehmen beide gemeinsam wahr. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedsvereine erforderlich. Dabei werden Enthaltungen weder als Nein noch als Ja Stimmen gewertet. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Mehrheiten beziehen sich auf die abgegebenen Stimmen.

4. Die Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes ist möglich. Dabei kann ein Mitglied höchstens die Stimmen von zwei weiteren Mitgliedern vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist vor Beginn der jeweiligen Versammlung dem Vorstand per E-Mail anzuzeigen.

5. Mitglieder nach §7 (1) b und c sind Teil der Mitgliederversammlung und haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von Schriftführer*in sowie 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§15

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

    a. einem/einer Vorsitzenden und
    b. zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei wird in jedem Jahr ein Mitglied des Vorstands gewählt, so dass die Wahlen alternierend stattfinden. Die Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand eigenständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein auf der nächsten Mitgliederversammlung neu in dieses Amt gewähltes Vorstandsmitglied wird lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der DLaxV durch zwei der drei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§16

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.

§17

Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus sechs Direktor*innen, deren Geschäftsbereiche durch den Vorstand festgelegt werden. Die Festlegung der Geschäftsbereiche bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Direktor*innen werden durch den Vorstand bestellt, dabei hat jede Kommission gem. §11 Abs. 3 i.V.m. §18 dieser Satzung ein Vetorecht.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei grober Pflichtverletzung oder wenn es das Verbandsinteresse gebietet, kann der Vorstand Direktor*innen auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.

4. Die Direktor*innen leiten ihren Geschäftsbereich und verwalten das ihnen zugewiesene Budget eigenverantwortlich. Sie können zur Aufgabenerfüllung weitere Stabsstellen und Gremien in ihrem Bereich einsetzen.

5. Bei Entscheidungen, die den Geschäftsbereich mehrerer Direktor*innen betreffen und in denen keine Einigung erzielt werden kann, oder aber wenn strategische Verbandsinteressen berührt werden, ist eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.

6. Das Direktorium berichtet vierteljährlich an die Kommissionen über aktuelle Entwicklungen.

7. Bleibt ein Direktor*innenposten aufgrund fehlender Einigung zwischen Vorstand und Kommissionen vakant, kann der Vorstand den Posten zunächst kommissarisch für maximal ein Jahr besetzen. Die abschließende Entscheidung trifft in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung.

§18

Kommissionen

1. Die Kommissionen bilden die Themenfelder Leistungs-/Spitzensport, Freizeit-/Breitensport sowie Schiedsrichterwesen ab. Dazu bildet der DLaxV drei Kommissionen:

a. Die Athletenkommission, bestehend aus aktiven Spieler*innen. Dabei wird von jeder Nationalmannschaft ein*e Vertreter*in sowie vier Vertreter*innen gemeinsam von den ersten Bundesligen entsandt.
b. Die Schiedsrichterkommission, bestehend aus den gewählten Schiedsrichterobleuten.
c. Die Regionalkommission, bestehend aus jeweils eine*r Vertreter*in der Landes- und Regionalverbände sowie der Jugendbeauftragten dieser Verbände. Sollte ein Landes- oder Regionalverband noch nicht existieren, werden ersatzweise je eine Vertreterin und ein Vertreter sowie die/der Jugendbeauftragte aus der jeweiligen Region entsandt, in die der Spielbetrieb untergliedert ist.

2. Die Kommissionen beraten die Direktoren, den Vorstand und die Gremien in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Dazu wählen die Kommissionen aus ihrer Mitte ein*e Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in. Diese sind Hauptansprechpartner*innen für die Organe und Gremien des Verbandes und leiten die Versammlungen der Kommissionen.

3. Jede Kommission verfügt bei Abstimmungen gem. §6 (2) dieser Satzung über eine Stimme.

4. Die Kommissionen haben ein Vetorecht hinsichtlich der Ernennung von Direktor*innen durch den Vorstand. Dazu informiert der Vorstand die Kommissionen über die Ernennung eines neuen Mitglieds des Direktoriums. Ab diesem Tage haben die Kommissionen 14 Tage Zeit, ihr Veto beim Vorstand einzulegen.

§19

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht dient als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten von Mitgliedern, Organen und Gremien des Verbands.

2. Das Schiedsgericht ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Personen, von denen mindestens eine die Befähigung zum Richteramt besitzen soll.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrem Kreise eine*n Vorsitzende*n.

6. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§20

Jugendrat

1. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugend im deutschen Lacrossesport und ist das Organ der Selbstverwaltung der deutschen Lacrossejugend. Er berät Vorstand und Direktorium sowie Gremien und Stabstellen in allen Angelegenheiten der Jugend.

2. Der Jugendrat setzt sich zusammen aus sechs gewählten Vertreter*innen der Lacrossejugend.

3. Der Jugendrat kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Gremien eigenständig einrichten.

4. Der Jugendrat verfügt im Rahmen der Selbstverwaltung über ein eigenes Budget, das ausschließlich im Bereich der Jugend eingesetzt werden kann.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§21

MITGLIEDERENTSCHEID

1. Der Mitgliederentscheid bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstands oder dessen Ausschüsse einzulegen. Ein Mitgliederentscheid wird im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen, er kann in eilbedürftigen Fällen auch auf schriftlichem Wege zustande kommen.

2. Der Mitgliederentscheid kann auch als Mittel der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern oder dem Vorstand angerufen werden.

3. Um einen Mitgliederentscheid anzurufen, bedarf es der Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des DLaxV, ausgenommen sind Berufungen nach §7 (4b und c). Eine Entscheidung muss mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliedsvereine getroffen werden, damit der Mitgliederentscheid wirksam wird. Die Entscheidung ist endgültig.

§22

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des DLaxV kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Der Antrag hierzu muss mindestens von der Hälfte der Mitgliedsvereine oder dem Vorstand gestellt werden.

2. Für den Fall der Auflösung des DLaxV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Landesverbände zu gleichen Teilen. Bestehen keine Landesverbände, fällt das verbleibende Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe. Es darf ausschließlich für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke eingesetzt werden.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Rechte und Pflichten der Liquidator*innen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§23

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Neufassung der Satzung wurde am 30.08.2020 beschlossen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Hannover, den 21.02.2021	Hannover, den 21.02.2021
.....	.....
Simon Krause Vorsitzender	Jakob Großehagenbrock Stv. Vorsitzender

Anhang

ÄNDERUNGSHISTORIE

2021

§	Art der Änderung
Alle	Redaktionelle Änderungen - Anpassung Nummerierung
§6 (2)	**Einführung Anti-Doping-Ordnung - NEU**
§11 (3)	Ergänzung Jugendrat
§12 (2)	Möglichkeit zur Durchführung digitaler/virtueller Mitgliederversammlungen
§13 (4)	Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder -NEU
§20	**Jugendrat - NEU**

2020

§	Art der Änderung
§2	Redaktionelle Änderungen - Ausbesserung Rechtschreibfehler, Nummerierung
§2 (2)	Streichung (Integration in §5 NEU)
§4	**Menschenrechte, - NEU**
§5	**Gleichstellung, Anti-Diskriminierung und Neutralität - NEU** Streichung "Gliederung in Abteilungen", da hinfällig
§6 (2)	**Ergänzung Ethikkodex, Disziplinar- und Rechtsordnung,** Änderung Beschlussfassung von Ordnungen, Ausbesserung Rechtschreibfehler
§6 (3)	**Sanktion von Fehlverhalten - NEU**

§7	Redaktionelle Änderungen - Ausbesserung Rechtschreib- und Grammatikfehler
§7 (1)	Untergliederung Mitgliedschaften, **Ergänzung Landes- /Regional- sowie Zweckverbände - NEU**
§7 (4) a	Ergänzung: "Organen und Gremien"
§11 (3)	**Besondere Einrichtungen des DLaxV - Neufassung**
§12 (3)	Verschiebung aus §15 (ALT)
§13 (4)	**Stimmrecht für Landes-, Regional- und Zweckverbände bei der MV - NEU**
§15	**Vorstand - Vollständige Neufassung** Integration Vertretungsbefugnis und redaktionelle Klarstellung
§16	**Beschlussfassung des Vorstands - Neufassung**
§17	**Direktorium - NEU**
§18	**Kommissionen - NEU**
§19	**Schiedsgericht - NEU**
§21	Redaktionelle Änderungen - Klarstellung Vorstand
§21 (2)	**Genaue Definition zur Verwendung von Vermögen bei Auflösung**
§22	Redaktionelle Änderungen - Datum, Namen

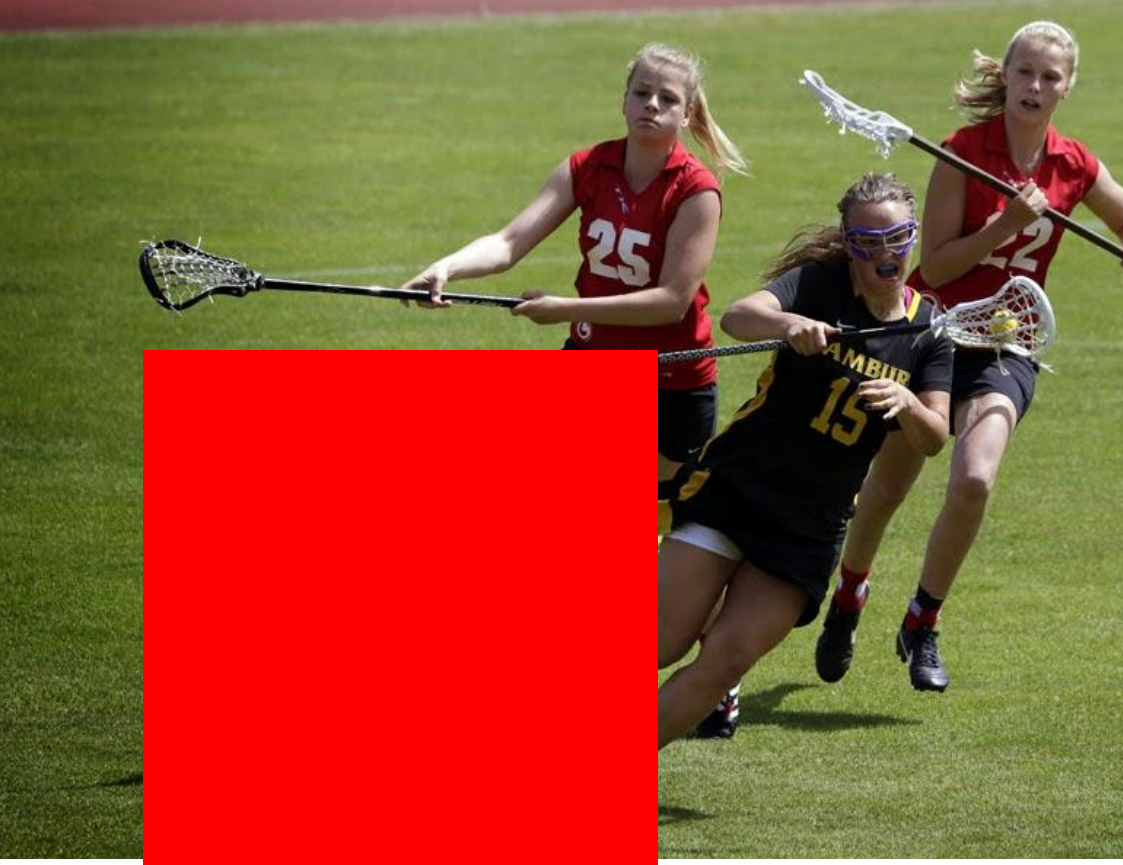

© 2021

Deutscher Lacrosse Verband e.V.

An der Graft 3
30167 Hannover

info@dlaxv.de

www.dlaxv.de